

4. Corona Steuer Hilfestesetz

15.06.2022 11:38:00 von Administrator (Kommentare: 0)

Der Bundesrat hat am 10.6.2022 dem Vierten Corona-Steuerhilfestesetz zugestimmt, welches der Bundestag am 19.5.2022 beschlossen hatte. Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet.

In Kraft treten können dann **erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten** für Firmen, die **verlängerte Homeoffice-Pauschale** für Arbeitnehmer und Vorschriften zur **steuerfreien Auszahlung eines Pflege-Bonus**.

Hintergrund: Die anhaltenden coronabedingten Einschränkungen stellen für eine Vielzahl von Branchen, Unternehmen und Bürgern eine erhebliche Belastung dar. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfestesetz sollen die Folgen der Corona-Pandemie weiter abgemildert werden.

Die wesentlichen Maßnahmen:

- **Steuerbefreiung von an in bestimmten Einrichtungen - insbesondere Krankenhäusern - tätige Arbeitnehmer** gewährte **Sonderleistungen** zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von **500 € ab dem VZ 2021**, § 3 Nummer 11b EStG-E i.V.m. § 52 Absatz 4 Satz 4 EStG-E. Begünstigter Auszahlungszeitraum: 18.11.2021 bis 31.12.2022.

Es sind nun auch **freiwillige Leistungen des Arbeitgebers** begünstigt. Auch der **begünstigte Personenkreis wurde erweitert**. Jetzt gibt es die Möglichkeit der Steuerfreiheit auch für Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie für Rettungsdienste. Darüber hinaus wurde der Betrag von ursprünglich 3.000 € auf 4.500 € angehoben.

- **Verlängerung** der steuerlichen Förderung der steuerfreien **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** um sechs Monate bis Ende Juni 2022, § 3 Nummer 28a EStG-E.
- **Verlängerung** der bestehenden Regelung zur **Homeoffice-Pauschale** um ein Jahr bis zum 31.12.2022, § 52 Absatz 6 Satz 15 EStG-E.
- **Verlängerung der Inanspruchnahme** der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfestesetz eingeführten **degressiven AfA** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden, um ein Jahr, § 7 Absatz 2 Satz 1 EStG-E.
- **Verlängerung der Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge** nach [7g EStG](#), die in 2022 auslaufen, um ein weiteres Jahr, § 52 Absatz 16 Satz 3, 4 und Satz 5 EStG-E.
- **Verlängerung der steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen** nach [6b EStG](#) um ein

weiteres Jahr, § 52 Absatz 14 Satz 4, 5 und Satz 6 EStG-E.

- **Verlängerung der Erklärungsfristen** und weiterer damit zusammenhängender Termine und Fristen in der [AO](#) für beratene Steuerpflichtige für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024; daneben Verlängerung der Erklärungsfristen für nicht beratene Steuerpflichtige für die Besteuerungszeiträume 2021 und 2023.

VZ

2020:

2021:

2022:

2023:

2024:

Einen Kommentar schreiben